

[REDACTED]

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

Anschrift: [REDACTED]

per Fax

9. August 2023

K L A G E

[REDACTED]

– Klägerin / Kläger –

g e g e n

Staatliche Kunstsammlungen Dresden, Taschenberg 2 01067 Dresden

– Beklagte / Beklagter –

wegen: Anspruch auf Informationserteilung
vorläufiger Streitwert: 5.000 EUR

Es wird unter Ankündigung folgender Anträge Klage erhoben:

- Die Beklagte/Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin/dem Kläger folgende Informationen zugänglich zu machen:
 - 1) Mitarbeiter
 - a. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Sächsischen Transparenzgesetz, Sächsischem Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig?
 - b. Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge sowie Dienstverhältnissen (einfacher Dienst, mittlerer Dienst, gehobener Dienst) auf.

2) Dienstanweisungen und -vereinbarungen

- a. Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?
- b. Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?
- c. Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.

- Die Beklagte/Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

B e g r ü n d u n g

i. Sachverhalt

Am 10. März 2023 beantragte die Klägerin/der Kläger über die Plattform FragDenStaat.de bei der Staatliche Kunstsammlungen Dresden die Zusendung folgender Informationen:

„1) Mitarbeiter

- a. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Sächsischen Transparenzgesetz, Sächsischem Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig?*
- b. Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge sowie Dienstverhältnissen (einfacher Dienst, mittlerer Dienst, gehobener Dienst) auf.*

2) Dienstanweisungen und -vereinbarungen

- a. Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?*
- b. Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?*
- c. Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.“*

Die/der Beklagte beschied den Antrag des Klägers/ der Klägerin mit Bescheid vom 19. März 2023 zum Teil negativ (Anlage K 2). Hiergegen legte die Klägerin/ der Kläger form- und fristgerecht Widerspruch ein (Anlage K 3).

Hierauf reagierte die Beklagte/der Beklagte bis zum heutigen Tage in der Sache nicht.

ii. R e c h t l i c h e W ü r d i g u n g

Der Klage ist stattzugeben, da sie zulässig und begründet ist.

1. Die Verpflichtungsklage ist zulässig. Eines Ausgangsbescheids bzw. eines (abgeschlossenen) Vorverfahrens im Sinne von § 68 VwGO bedurfte es vorliegend nicht, da über den Widerspruch des Klägers/der Klägerin vom 25. April 2023 ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde, § 75 S. 1 VwGO. Seit Antragstellung/Widerspruch sind mehr als drei Monate vergangen, vgl. § 75 S. 2 VwGO. Ein zureichender Grund für die Nichtbearbeitung des Antrags wurde weder mitgeteilt noch ist ein solcher ersichtlich.

2. Die Klage ist auch begründet.

Es besteht ein Anspruch gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsUIG oder § 2 Abs. 1 VIG. Es handelt sich hierbei im Grundsatz um einen voraussetzungslosen Anspruch auf Informationszugang, der von "jedermann" geltend gemacht werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2015 – 7 C 1/14 –, juris Rn. 37; BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 – 7 C 29/17 –, juris Rn. 14).

Bei den begehrten Informationen handelt es sich um Umwelt- oder Verbraucherinformationen und der Antrag wurde bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt.

Es greifen auch keine Ausschlussgründe, die dem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen könnten. Die Behörde, der es obliegt, das Vorliegen von Ausschlussgründen darzulegen, hat sich in angemessener Frist sachlich hierzu nicht positioniert. Im Übrigen ist das Eingreifen potenzieller Ausschlussgründe nicht ersichtlich. Jedenfalls überwiegt das Informationsinteresse.

Mit freundlichen Grüßen

